



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12460/25
ADD 4

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0809 (NLE)**

**COLAC 137
POLCOM 221
SERVICES 53
FDI 48**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 809 annex.

Anl.: COM(2025) 809 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 809 final

ANNEX 1 – PART 4/4

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative
strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

TEIL IV¹

INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

INSTITUTIONELLER RAHMEN

ARTIKEL 1.1

Gipfeltreffen

- (1) Die höchste Ebene für den politischen Dialog und den Politikdialog zwischen den Vertragsparteien ist die Gipfelebene. Die Gipfeltreffen finden alle zwei Jahre oder nach Vereinbarung statt.
- (2) Das Gipfeltreffen setzt allgemeine Leitlinien für die strategische Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien und für die Durchführung dieses Abkommens und bietet ein Forum für die Erörterung bilateraler, regionaler, biregionaler oder internationaler Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse.

¹ Wird in einer Bestimmung auf einen anderen Artikel Bezug genommen, ohne dass angegeben wird, zu welchem Teil dieses Abkommens der betreffende Artikel gehört, so handelt es sich um einen Artikel in Teil IV des Abkommens.

ARTIKEL 1.2

Gemischter Rat

- (1) Es wird ein Gemischter Rat eingesetzt. Der Gemischte Rat
 - a) beaufsichtigt die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens,
 - b) überwacht das Funktionieren und die Durchführung dieses Abkommens,
 - c) prüft alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und
 - d) befasst sich mit allen anderen bilateralen oder internationalen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse.
- (2) Der Gemischte Rat tritt in regelmäßigen Abständen, alle zwei Jahre oder nach Vereinbarung, zusammen.
- (3) Der Gemischte Rat setzt sich gemäß den entsprechenden internen Vereinbarungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der spezifischen Angelegenheiten, die jeweils auf einer Sitzung zu behandeln sind, aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene zusammen. Der Gemischte Rat tritt nach Vereinbarung in allen erforderlichen Zusammensetzungen zusammen.

- (4) Der Gemischte Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses an.
- (5) Den Vorsitz im Gemischten Rat führen gemäß seiner Geschäftsordnung ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Mexikos gemeinsam.
- (6) Der Gemischte Rat ist befugt, gegebenenfalls Beschlüsse und Empfehlungen nach Maßgabe dieses Abkommens anzunehmen. Im Anwendungsbereich der Teile I, II und IV dieses Abkommens ist der Gemischte Rat ferner befugt, anderweitigen, einvernehmlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien entsprechend Beschlüsse und Empfehlungen anzunehmen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.
- (7) Der Gemischte Rat ist befugt, dieses Abkommen zu ändern, wenn dies gemäß Artikel 2.4 (Änderungen) Absatz 2 so vorgesehen ist.
- (8) Der Gemischte Rat nimmt Beschlüsse und Empfehlungen gemäß seiner Geschäftsordnung im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien an, nachdem deren jeweilige, für die Annahme erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen wurden. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.
- (9) Der Gemischte Rat kann dem Gemischten Ausschuss seine Aufgaben übertragen, einschließlich der Befugnis, verbindliche Beschlüsse zu fassen.

ARTIKEL 1.3

Gemischter Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Gemischte Ausschuss ist für die allgemeine Durchführung dieses Abkommens einschließlich der Festlegung und Überwachung der sektorbezogenen Dialoge zuständig.
- (3) Der Gemischte Ausschuss bereitet die Sitzungen des Gemischten Rates vor.
- (4) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf der Ebene hoher Beamter oder in anderer Weise aus von den Vertragsparteien benannten Vertretern zusammen, wobei die spezifischen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Gemischte Ausschuss tritt zur Behandlung sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit Teil III dieses Abkommens in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. Befasst sich der Gemischte Ausschuss mit einer dieser Angelegenheiten, so setzt er sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die gemäß Teil III Artikel 1.8 (Besondere Aufgaben des Gemischten Ausschusses) für Handels- und Investitionsfragen zuständig sind.

(6) Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss haben ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Mexikos gemeinsam inne.

(7) Der Gemischte Ausschuss tritt nach Vereinbarung abwechselnd in Brüssel und Mexiko-Stadt an einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Sondersitzungen können auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen einberufen werden. Sie können aber ebenso mithilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(8) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in Bereichen, in denen der Gemischte Rat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse und Empfehlungen anzunehmen. Die Beschlüsse und Empfehlungen werden gemäß der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angenommen, nachdem deren jeweilige, für die Annahme erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen wurden. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

ARTIKEL 1.4

Unterausschüsse und sonstige Gremien

(1) Der Gemischte Ausschuss kann erforderlichenfalls ad hoc Unterausschüsse oder andere Gremien einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und sich mit besonderen Aufgaben oder Themen befassen. Er kann die Unterausschüssen oder sonstigen Gremien zugewiesenen Aufgaben ändern oder die zu diesem Zweck eingesetzten Unterausschüsse oder sonstigen Gremien auflösen.

- (2) Der Gemischte Ausschuss erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung, die Pflichten und die Arbeitsweise der Unterausschüsse und sonstigen Gremien festgelegt werden.
- (3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Unterausschüsse und sonstigen Gremien bei Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Gemischten Ausschusses zusammen. Die Sitzungen werden in Präsenz oder mit den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten. Werden Sitzungen in Präsenz abgehalten, finden sie abwechselnd in Brüssel und Mexiko-Stadt statt.
- (4) Den Vorsitz in Unterausschüssen und sonstigen Gremien haben ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Mexikos gemeinsam inne.
- (5) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien erstatten dem Gemischten Ausschuss Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (6) Die Einsetzung von Unterausschüssen oder sonstigen Gremien hindert eine Vertragspartei nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.
- (7) Zur Koordination und Beaufsichtigung der Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen in den in Teil II des Abkommens genannten Bereichen wird ein Unterausschuss „Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ eingesetzt. Er unterstützt den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bezüglich dieser Angelegenheiten.

(8) Für die Zwecke des Artikels 23 des Protokolls über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption wird ein Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ eingesetzt.

(9) Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Artikels wird die Arbeitsweise der mit Teil III Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien durch Teil III dieses Abkommens geregelt und die Unterausschüsse erstatten dem Gemischten Ausschuss Bericht, wenn sie in der Zusammensetzung „Handel“ zusammentreten.

ARTIKEL 1.5

Gemischter Parlamentarischer Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss ist ein Forum für Zusammenkünfte und Meinungsaustausch und zur Förderung engerer Beziehungen.

(2) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des mexikanischen Kongresses zusammen.

(3) Den Vorsitz im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss haben ein Vertreter des Europäischen Parlaments und ein Vertreter des mexikanischen Kongresses gemeinsam inne.

- (4) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss tritt abwechselnd in Brüssel und Mexiko in Abständen zusammen, die er selbst festlegt.
- (5) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rates oder – im Falle einer Befugnisübertragung – des Gemischten Ausschusses unterrichtet. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann einschlägige Informationen zu Angelegenheiten anfordern, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind.
- (7) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann Empfehlungen an den Gemischten Rat richten.

ARTIKEL 1.6

Beziehungen zur Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien konsultieren die Zivilgesellschaft in Angelegenheiten, die für dieses Abkommen von Belang sind, insbesondere durch die Interaktion mit den Internen Beratungsgruppen und dem Zivilgesellschaftlichen Forum nach Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) und Artikel 1.8 (Zivilgesellschaftliches Forum).

ARTIKEL 1.7

Interne Beratungsgruppen

- (1) Jede Vertragspartei benennt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine oder mehrere Interne Beratungsgruppen.
- (2) Die Interne Beratungsgruppe berät die betreffende Vertragspartei in Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen. Wird mehr als eine Interne Beratungsgruppe benannt, so befasst sich mit jedem Teil des Abkommens höchstens eine Interne Beratungsgruppe.
- (3) Wird mehr als eine Interne Beratungsgruppe benannt, so kann jede Interne Beratungsgruppe unterschiedliche Mitglieder haben, muss jedoch eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften, die in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätig sind, umfassen.
- (4) Die Interne Beratungsgruppe kann in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentreten, um Angelegenheiten zu erörtern, die für die verschiedenen Teile dieses Abkommens von Bedeutung sind.
- (5) Jede Vertragspartei hält mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit ihrer/ihren Internen Beratungsgruppe(n) ab. Jede Vertragspartei berücksichtigt die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer Internen Beratungsgruppe(n) zu Angelegenheiten, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind.

(6) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Internen Beratungsgruppen(n) veröffentlicht jede Vertragspartei das Verzeichnis der daran beteiligten Organisationen sowie eine Kontaktstelle für jede Interne Beratungsgruppe.

(7) Die Vertragsparteien ermutigen ihre jeweiligen Internen Beratungsgruppen zur Interaktion miteinander.

ARTIKEL 1.8

Zivilgesellschaftliches Forum

(1) Die Vertragsparteien fördern die Organisation eines Zivilgesellschaftlichen Forums mit Teilnehmern der Vertragsparteien mit dem Ziel, einen öffentlichen Dialog über Angelegenheiten zu führen, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind.

(2) Das Zivilgesellschaftliche Forum tritt in Verbindung mit den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zusammen, unter anderem auch, wenn der Gemischte Ausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ zusammentritt. Die Vertragsparteien können ferner die Teilnahme am Zivilgesellschaftlichen Forum durch technische Mittel erleichtern.

(3) Das Zivilgesellschaftliche Forum steht unabhängigen, in den Gebieten der Vertragsparteien niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Mitgliedern der in Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) genannten Internen Beratungsgruppen, zur Teilnahme offen. Die Vertragsparteien fördern eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften, die in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätig sind.

(4) Die Vertreter der Vertragsparteien, die Mitglieder des Gemischten Ausschusses sind, nehmen gegebenenfalls an Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums teil, um über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Abkommens zu informieren und einen Dialog mit dem Zivilgesellschaftlichen Forum zu führen.

In dieser Sitzung übernehmen die Kovorsitzenden des Gemischten Ausschusses oder gegebenenfalls ihre Vertreter den Vorsitz. Jede Vertragspartei veröffentlicht die Erklärungen, die sie im Zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben hat.

KAPITEL 2

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.1

Definition der Vertragsparteien

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet

- „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen („EU-Vertragspartei“) oder Mexiko;
- „Vertragsparteien“ einerseits die EU-Vertragspartei und andererseits Mexiko.

ARTIKEL 2.2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen in Bezug auf die Europäische Union für die Gebiete, in denen der EUV und der AEUV angewendet werden, gemäß den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen. Die Bestimmungen über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die Ursprungsregeln und die Ursprungsverfahren gelten auch für das nicht unter Satz 1 fallende Zollgebiet der Europäischen Union. Der Begriff „Gebiet“ in Teil III Kapitel 4 (Zoll und Handelserleichterungen) sowie Artikel 2.7 (Nach einer Ausbesserung oder Änderung wiedereingeführte Waren), Artikel 2.13 (Vorübergehende Einfuhr von Waren) und Artikel 25.66 (Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen) ist in Bezug auf die EU-Vertragspartei als Bezugnahme auf das Zollgebiet der Europäischen Union zu verstehen. Das Zollgebiet der Europäischen Union ist das Gebiet nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union².

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen hinsichtlich Mexikos für das Landgebiet, den Luftraum, die inneren Gewässer, das Küstenmeer und Gebiete außerhalb des Küstenmeeres Mexikos, in denen Mexiko seine souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse ausüben kann, und zwar in den Grenzen, wie sie für alle genannten Gebiete im internen Recht Mexikos im Einklang mit dem am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen festgelegt sind.

ARTIKEL 2.3

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens verantwortlich. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsparteien die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der Verpflichtungen aus Teil III dieses Abkommens nicht erfüllt hat, so finden die in jenem Teil des Abkommens vorgesehenen besonderen Mechanismen Anwendung.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in Teil I Artikel 2 und Teil II Artikel 1.4 als wesentliche Elemente beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen – mit Ausnahme derjenigen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 3 fallen – nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und übermittelt ihr alle sachdienlichen Informationen. Die Vertragsparteien konsultieren einander im Rahmen des Gemischten Rates, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Gelangt der Gemischte Rat nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die Aussetzung lediglich der Teile I, II und IV dieses Abkommens umfassen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten geeigneten Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Dabei ist den Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören, Vorrang einzuräumen. Es gilt als vereinbart, dass eine teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens ein letztes Mittel wäre.

ARTIKEL 2.4

Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt und nach Erfüllung bzw. Abschluss ihrer jeweiligen gesetzlichen Anforderungen und Verfahren in Kraft.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann dieses Abkommen in den in diesem Abkommen genannten Fällen durch einen Beschluss des Gemischten Rates oder – im Falle einer Befugnisübertragung – einen Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung von Bestimmungen oder Anhängen dieses Abkommens geändert werden.

ARTIKEL 2.5

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweiligen internen Verfahren unterzeichnet und genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Europäische Union und Mexiko dieses Abkommen gegebenenfalls bis zu seinem Inkrafttreten ganz oder teilweise im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren vorläufig anwenden.

(4) Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem

- a) die Europäische Union Mexiko den Abschluss ihrer internen Verfahren notifiziert und die Teile dieses Abkommens angegeben hat, die vorläufig angewandt werden sollen, und
- b) Mexiko der Europäischen Union den Abschluss seiner internen Verfahren notifiziert hat.

(5) Während der vorläufigen Anwendung finden die Bestimmungen des am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits weiterhin Anwendung, soweit sie nicht unter die vorläufige Anwendung dieses Abkommens fallen.

(6) Die Europäische Union oder Mexiko kann der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation wirksam.

(7) Wird dieses Abkommen oder werden einige Bestimmungen daraus im Einklang mit Absatz 4 vorläufig angewendet, so sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass unter dem Begriff „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens“ der Tag zu verstehen ist, an dem die vorläufige Anwendung beginnt. Der Gemischte Rat und andere mit diesem Abkommen eingesetzte Gremien können während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens ihre Aufgaben wahrnehmen. Alle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse oder Empfehlungen werden unwirksam, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 6 beendet wird.

(8) Etwaige Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle Mexikos an das mexikanische Außenministerium gesandt, die jeweils Verwahrer dieses Abkommens sind.

ARTIKEL 2.6

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, einschließlich späterer Beschlüsse ihrer institutionellen Gremien, wird – mit Ausnahme des Beschlusses Nr. 5/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 15. Dezember 2004 zur Annahme eines Anhangs des genannten Beschlusses über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 2/2000 – aufgehoben und durch dieses Abkommen ersetzt.

- (2) Das Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben und durch dieses Abkommen ersetzt.
- (3) Bezugnahmen auf die genannten Abkommen in allen anderen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sind als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen auszulegen.
- (4) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch den Abschluss spezifischer Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, ergänzen. Solche spezifischen Abkommen sind Bestandteil der diesem Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und unterliegen dem durch dieses Abkommen geschaffenen gemeinsamen institutionellen Rahmen.
- (5) Bestehende Abkommen in spezifischen Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, gelten als Bestandteil der durch dieses Abkommen geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen und unterliegen dem durch dieses Abkommen geschaffenen gemeinsamen institutionellen Rahmen.
- (6) Bei Inkrafttreten des Abkommens gelten alle Beschlüsse des Handelsrats, der mit dem am X unterzeichneten Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko eingesetzt wurde, als Beschlüsse des mit Artikel 1.2 eingesetzten Gemischten Rates. Beschlüsse des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko eingesetzten Handelsausschusses gelten als Beschlüsse des mit Artikel 1.3 eingesetzten Gemischten Ausschusses.

- (7) Ungeachtet des Artikels 2.6 Absatz 2 gilt Folgendes:
- a) nach Artikel 2.24 Absatz 7 und Artikel 20.4 des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko eingeführte vorübergehende Maßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind, bleiben bis zu ihrem ursprünglich vorgesehenen Ende gültig,
 - b) nach Kapitel 5 Abschnitt C des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko eingeführte bilaterale Schutzmaßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind, bleiben bis zu ihrem ursprünglich vorgesehenen Ende gültig,
 - c) bereits eingeleitete Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 31.6 des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens als eine Streitigkeit im Rahmen dieses Abkommens und werden bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt und
 - d) das verbindliche Ergebnis eines nach Artikel 31.6 des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens bleibt nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens für die Vertragsparteien weiterhin verbindlich.
- (8) Die Vertragsparteien dürfen in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Schlussberichts des Schiedspanels nach Kapitel 31 des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko waren, keine Streitbeilegungsverfahren nach dem vorliegenden Abkommen einleiten.

(9) Übergangszeiten, die im Rahmen des Interims-Handelsabkommens zwischen der EU und Mexiko bereits vollständig oder teilweise verstrichen waren, werden bei der Berechnung der in den entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Übergangszeiten berücksichtigt. Solche Übergangszeiten im Rahmen dieses Abkommens werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens berechnet.

ARTIKEL 2.7

Anhänge, Protokolle und gemeinsame Erklärungen

(1) Die Anhänge einschließlich ihrer Anlagen, Protokolle und Anmerkungen sowie die gemeinsamen Erklärungen zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Jeder Anhang dieses Abkommens einschließlich seiner Anlagen, der durch einen mit einer arabischen Zahl beginnenden Code gekennzeichnet ist, ist Bestandteil desjenigen Kapitels von Teil III dieses Abkommens, das mit derselben arabischen Zahl gekennzeichnet ist und in dem auf den betreffenden Anhang Bezug genommen wird.

(3) Die durch eine römische Zahl gekennzeichneten Anhänge I bis VII dieses Abkommens, einschließlich ihrer Anlagen, sind Bestandteil von Teil III Kapitel 10 bis 19 dieses Abkommens. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die in den Kapiteln 10 bis 19 aufgeführten Begriffsbestimmungen auch für diese Anhänge.

ARTIKEL 2.8

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder
- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie als für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig erachtet, und zwar:
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel oder Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf die Versorgung mit Dienstleistungen und Technologien sowie in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden,
 - iv) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen,

- c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und Sicherheit in der Welt zu unternehmen.

ARTIKEL 2.9

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union unterrichtet Mexiko unverzüglich über jedes Ersuchen eines Drittlandes um Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Die Europäische Union notifiziert Mexiko das Inkrafttreten jedes Vertrags über den Beitritt eines Drittlandes zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“).
- (3) Bei den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberdrittland verfährt die Europäische Union wie folgt:
 - a) Sie stellt auf Ersuchen Mexikos möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und
 - b) sie trägt etwaigen Bedenken Mexikos in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten Rechnung.

(4) Neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union treten diesem Abkommen gemäß den vom Gemischten Rat festgelegten Bedingungen bei. Dieser Beitritt wird am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam. Der Gemischte Rat ändert dieses Abkommen durch einen Beschluss und legt damit die Beitrittsbedingungen fest.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 verfährt der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf Teil III dieses Abkommens wie folgt:

- a) Er prüft rechtzeitig vor dem Tag des Beitritts die Auswirkungen eines solchen Beitritts auf dieses Abkommen und
- b) er befasst sich vor dem Inkrafttreten des Beitritts des Drittlandes zur Europäischen Union mit den Auswirkungen eines solchen Beitritts auf dieses Abkommen und vereinbart alle erforderlichen Änderungen, Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen in Bezug auf Teil III dieses Abkommens, damit die Vertragsparteien den genannten Teil so weit wie möglich ab dem Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union anwenden können.

(6) Beschlüsse des Gemischten Rates und des Gemischten Ausschusses werden gemäß Artikel 1.2 (Gemischter Rat) angenommen.

ARTIKEL 2.10

Künftige Beitritte zu diesem Abkommen

Dieses Abkommen steht jedem Staat, der zur Erfüllung der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen bereit ist, vorbehaltlich der möglicherweise zwischen dem betreffenden Staat und den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen und nach der im Einklang mit den rechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei und des beitretenden Staates erfolgten Genehmigung, zum Beitritt frei.

ARTIKEL 2.11

Private Rechte

Dieses Abkommen ist weder dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass es, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften Mexikos, in den internen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

ARTIKEL 2.12

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ARTIKEL 2.13

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Die Europäische Union oder Mexiko kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Beendigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs dieser Notifikation wirksam.

PROTOKOLL
ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen zu verhindern und zu bekämpfen, und erinnern daran, dass Korruption im Bereich des Handels und der Investitionen verantwortungsvolles staatliches Handeln und die wirtschaftliche Entwicklung untergräbt und die internationalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich Korruption negativ auf den internationalen Handel und internationale Investitionen auswirken kann, da sie die Marktzugangsmöglichkeiten beeinträchtigen und die Verpflichtungen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen untergraben kann. Korruption kann durch die Beeinträchtigung von Handel und Investitionen für Investoren und Unternehmen, die eine Teilnahme am internationalen Handel und an internationalen Investitionen anstreben, die Wirkung eines nichttarifären Handelshemmnisses entfalten.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Dienst und im Privatsektor mit ihren Auswirkungen auf den internationalen Handel und die internationalen Investitionen ist.

- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Korruption ein länderübergreifendes Problem ist, das mit anderen Formen der länderübergreifenden Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Geldwäsche, zusammenhängt und mit einem multidisziplinären Ansatz und einer engen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene angegangen werden sollte.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor Integrität zu schaffen und die Transparenz zu erhöhen, und sie erkennen ferner an, dass die einzelnen Sektoren in dieser Hinsicht einander ergänzende Verantwortlichkeiten haben.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung regionaler und multilateraler Initiativen an, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen, der WTO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, im Folgenden „OECD“), der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, im Folgenden „FATF“), des Europarates und der Organisation Amerikanischer Staaten, um Korruption in Angelegenheiten, die den internationalen Handel und internationale Investitionen beeinträchtigen, zu verhindern und zu bekämpfen, und verpflichten sich, gemeinsam geeignete Initiativen zu fördern und zu unterstützen.
- (7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung, Korruption und Bestechung in all ihren Formen im Einklang mit dem Ziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erheblich zu reduzieren.
- (8) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Arbeit der G20-Arbeitsgruppe „Korruptionsbekämpfung“ an und bekräftigen ihre Unterstützung der einschlägigen, von den G20 vereinbarten hochrangigen Grundsätze.
- (9) Diese Bestimmungen dienen dem Ziel, einen bilateralen Rahmen für Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu schaffen, die den internationalen Handel und die internationalen Investitionen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Dieses Protokoll gilt für die Verhütung und Bekämpfung von Korruption in Bezug auf alle unter Teil III dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten.

ARTIKEL 3

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Protokoll berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003 am Sitz der Vereinten Nationen in New York angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, im Folgenden „UNCAC“), dem am 21. November 1997 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, dem am 29. März 1996 in Caracas unterzeichneten Interamerikanischen Übereinkommen gegen Korruption, den vom Europarat angenommenen einschlägigen Rechtsakten und allen sonstigen einschlägigen internationalen Rechtsakten, die von den einzelnen Vertragsparteien angenommen wurden.

ABSCHNITT B

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

ARTIKEL 4

Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Bekämpfung der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern ist, die den internationalen Handel und internationale Investitionen beeinträchtigt. Zu diesem Zweck bekräftigen sie insbesondere ihre Verpflichtung nach den Artikeln 15 und 16 des UNCAC, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern und die Bestechung von ausländischen Amtsträgern und Amtsträgern internationaler Organisationen als Straftaten einzustufen, wenn ein Vorsatz besteht, und in Erwägung zu ziehen, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen einzuführen, um die Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern und Amtsträgern internationaler Organisationen als Straftaten einzustufen, wenn ein Vorsatz besteht.

ARTIKEL 5

Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Bekämpfung der Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor ist, die den internationalen Handel und internationale Investitionen beeinträchtigt. Zu diesem Zweck weisen sie erneut auf die Notwendigkeit hin, ihren Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC nachzukommen, und bekräftigen insbesondere ihre Verpflichtungen nach Artikel 21 des UNCAC, nämlich die Einführung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sein können, um im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder gewerblicher Tätigkeiten angesiedelte Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor bei Vorsatz als Straftaten einzustufen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eine Form der Bestechung darstellen, die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung behindern und Anreize für Bestechung in anderen Ländern schaffen. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung nach Artikel 12 Absatz 4 des UNCAC, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben, bei denen es sich um Bestechungsgelder handelt, sowie gegebenenfalls von anderen Ausgaben zur Förderung korrupter Verhaltensweisen nicht zuzulassen.

ARTIKEL 6

Korruption und Geldwäsche

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Korruption und Geldwäsche bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 23 des UNCAC.

ARTIKEL 7

Haftung juristischer Personen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Feststellung der Haftung juristischer Personen und die Gewährleistung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder nichtstrafrechtlicher Sanktionen erforderlich sind, um den weltweiten Kampf gegen die Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen voranzubringen. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 26 des UNCAC und erinnern daran, dass sie die hochrangigen G20-Grundsätze über die Haftung juristischer Personen für Korruption unterstützen.

ABSCHNITT C

Maßnahmen zur Verhütung von Korruption im Privatsektor

ARTIKEL 8

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig Präventivmaßnahmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einschließlich finanzieller und nichtfinanzieller Berichtspflichten sowie Praktiken im Rahmen der sozialen Unternehmensverantwortung für die Abwehr von Korruption sind und welche wichtige Rolle der Handel bei der Verfolgung dieses Ziels spielt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Bezug auf die Berichtspflichten den Bedürfnissen und Einschränkungen kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) Rechnung getragen werden muss.
- (3) Die Vertragsparteien erinnern an ihre Unterstützung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung.

ARTIKEL 9

Finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung

(1) Die Vertragsparteien erkennen im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC sowie den grundlegenden Prinzipien ihres Rechts an, wie wichtig die Verbesserung und Erweiterung der Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards im Privatsektor als Mittel zur Verhütung von Korruption ist, und erkennen insbesondere an, dass dieses Ziel unter anderem durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden könnte:

- a) die Sicherstellung dessen, dass private Unternehmen – unter Berücksichtigung ihrer Struktur und Größe und insbesondere der besonderen Bedürfnisse von KMU – unterstützende Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Korruptionsdelikten durchführen, wozu auch die Einhaltung eines Corporate Governance-Kodex, einer internen Revisionsfunktion oder ausreichende interne Kontrollen zählen können, und
- b) die Sicherstellung dessen, dass die Rechnungslegung und die vorgeschriebenen Jahresabschlüsse dieser Privatunternehmen angemessenen Prüfungs- und Bescheinigungsverfahren unterliegen.

(2) Die Vertragsparteien halten börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen dazu an, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ergriffen haben. Die Vertragsparteien treffen bezüglich der Offenlegung dieser Berichte die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsparteien treffen die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Aufrechterhaltung von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Einführung oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen externe Prüfer verpflichtet werden, den zuständigen Behörden mutmaßliche Handlungen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 4, 5 und 6 aufgeführten Straftaten zu melden. Werden solche Meldungen verlangt, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass externe Prüfer, die solche Meldungen in angemessener Weise und in gutem Glauben vornehmen, vor rechtlichen Schritten im Hinblick auf Verstöße gegen vertragliche oder rechtliche Beschränkungen der Offenlegung von Informationen geschützt sind.

ARTIKEL 10

Transparenz im Privatsektor

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Transparenz dazu beitragen kann, Korruption im Bereich des internationalen Handels und der internationalen Investitionen zu verhindern, und erinnern zu diesem Zweck an ihre Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 2 des UNCAC. Insbesondere mit den folgenden Maßnahmen könnte das Ziel erreicht werden, im Privatsektor, der an gewerblichen Handels- und Investitionstätigkeiten im Rahmen von Teil III dieses Abkommens beteiligt ist, für mehr Transparenz zu sorgen:

- a) Förderung der Entwicklung von Normen und Verfahren zum Schutz der Integrität einschlägiger privater Einrichtungen, einschließlich Verhaltenskodizes für die korrekte, ehrliche und ordnungsgemäße Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten und sämtlicher einschlägiger Berufe und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, sowie zur Förderung der Anwendung guter Geschäftspraktiken unter Unternehmen und in den vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen und dem Staat,

- b) Verhinderung des Missbrauchs von Verfahren zur Regulierung privater Einrichtungen, einschließlich Verfahren für Subventionen und Lizenzen, die von Behörden für gewerbliche Tätigkeiten gewährt werden, und
- c) Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, indem gegebenenfalls für einen angemessenen Zeitraum die berufliche Tätigkeit ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den Privatsektor nach deren Ausscheiden aus dem Dienst oder Eintritt in den Ruhestand eingeschränkt wird, wenn eine solche Tätigkeit oder Beschäftigung unmittelbar mit den Aufgaben zusammenhängt, die diese während ihrer Amtszeit innehatten oder beaufsichtigten.

ARTIKEL 11

Maßnahmen zur Verhütung von Geldwäsche

(1) In Anerkennung dessen, wie wichtig die Verhinderung von Geldwäsche und ihren potenziellen Auswirkungen auf den internationalen Handel und die internationalen Investitionen ist, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC und der FATF-Empfehlungen ein umfassendes internes Regulierungs- und Aufsichtssystem für Finanzinstitute und benannte Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors (designated non-financial businesses and professions, im Folgenden „DNFBP“) einzuführen oder beizubehalten. Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der FATF-Empfehlungen 24 und 25 zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum an juristischen Personen und zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum an Rechtsvereinbarungen sowie der hochrangigen G20-Grundsätze zur Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums.

- (2) Im Einklang mit den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC, den FATF-Empfehlungen und den hochrangigen G20-Grundsätzen führen die Vertragsparteien Maßnahmen ein oder erhalten sie aufrecht,
- a) die sicherstellen, dass ihre internen Rechtsvorschriften eine Bestimmung des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ enthalten, mit der die natürliche Person, die letztendlich das Eigentum an oder die Kontrolle über einen Kunden innehat, bzw. die natürliche Person, in deren Namen eine Transaktion getätigt wird, erfasst wird, wobei dies auch diejenigen natürlichen Personen einschließt, die die letztendliche, wirksame Kontrolle über eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung ausüben,
 - b) die sicherstellen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen juristischen Personen angemessene, genaue und aktuelle Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse einholen und aufbewahren müssen,
 - c) die sicherstellen, dass Treuhänder von Express Trusts oder anderen Rechtsvereinbarungen mit einer Struktur oder Funktion, die Express Trusts ähneln, angemessene, genaue und aktuelle Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse führen, wobei dies Begründer, Protektoren, Kuratoren und Begünstigte oder Klassen von Begünstigten sowie sonstige natürliche Personen einschließt, die die letztendliche wirksame Kontrolle über den Trust ausüben,
 - d) die Finanzinstituten und DNFBP im Sinne der FATF-Empfehlungen vorschreiben, Kunden zu identifizieren und deren Identität zu überprüfen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, sodass sich das Finanzinstitut oder die DNFBP sicher sein können, dass sie wissen, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind,

- e) mit denen Mechanismen zur Sicherstellung dessen eingerichtet werden, dass die maßgeblichen zuständigen Behörden im Sinne des Rechts der Vertragsparteien zeitnah Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse haben,
 - f) die sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden rechtzeitig und wirksam am Informationsaustausch mit den entsprechenden internationalen Behörden über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse teilnehmen,
 - g) die Finanzinstituten und DNFBP vorschreiben, erweiterte Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf politisch exponierte Personen, unter denen Personen zu verstehen sind, die wichtige öffentliche Ämter im Gebiet einer Vertragspartei oder auf internationaler Ebene bekleiden oder bekleidet haben, sowie deren Familienangehörige und nahestehende Personen, und
 - h) die sicherstellen, dass die oben genannten Verpflichtungen wirksam überwacht werden, unter anderem durch die Einführung und Durchsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für Verstöße.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es zur Erleichterung der Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche nützlich ist, Register einzurichten, um juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen zeitnah genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse bereitzustellen.

ABSCHNITT D

Maßnahmen zur Verhütung von Korruption im öffentlichen Sektor

ARTIKEL 12

Das Verhalten von Amtsträgern

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Unterstützung für die hochrangigen G20-Grundsätze zur Offenlegung von Vermögenswerten durch Amtsträger, die auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G20 am 18. und 19. Juni 2012 in Los Cabos angenommen wurden, sowie, im Falle Mexikos, für die auf dem 14. Treffen der Wirtschaftsführer des Asien-Pazifik Wirtschafts-Kooperationsrats 2006 in Hanoi angenommenen Grundsätze für das Verhalten von Amtsträgern und, im Falle der Europäischen Union, für die Empfehlung zu Verhaltenskodizes für Amtsträger, die der Europarat am 11. Mai 2000 angenommen hat.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 8 des UNCAC, unter anderem Kodizes oder Verhaltensstandards für Amtsträger anzuwenden, mit denen Amtsträgern die Meldung von Korruptionsdelikten bei den entsprechenden Behörden erleichtert und ihnen vorgeschrieben wird, bei den entsprechenden Behörden Erklärungen zu möglichen Interessenkonflikten abzugeben, und Maßnahmen zu treffen, die Disziplinar- oder andere Maßnahmen gegen Amtsträger, die gegen solche Kodizes oder Standards verstoßen, vorsehen.

ARTIKEL 13

Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

- (1) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung der Transparenz in der öffentlichen Verwaltung für die Verhütung von Korruption im Zusammenhang mit internationalem Handel und internationalen Investitionen und fördern die Transparenz im Einklang mit den spezifischen und horizontalen Bestimmungen in Teil III dieses Abkommens, insbesondere den Bestimmungen über Handelserleichterungen, öffentliche Beschaffung, interne Regulierung und Transparenz.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 2 des UNCAC, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ihre Korruptionsbekämpfungsstellen bekannt sind, und um gegebenenfalls Zugang zu diesen Stellen zu gewähren, damit einschlägige Vorfälle gemeldet werden können.

ARTIKEL 14

Beteiligung der Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie die Notwendigkeit an, die Öffentlichkeit für die Existenz, die Ursachen und die Schwere von Korruption sowie die Bedrohung, die von Korruption ausgeht, zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 1 des UNCAC, insbesondere hinsichtlich der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung von Personen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, beispielsweise der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und lokalen Organisationen.

ARTIKEL 15

Schutz von Hinweisgebern

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 4 des UNCAC, die Einführung von Maßnahmen und Systemen in Erwägung zu ziehen, um Amtsträgern die Meldung von Korruptionsdelikten an die zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben solche Delikte bekannt werden. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner ihre Verpflichtung nach Artikel 33 des UNCAC, die Einführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern vor ungerechtfertigter Behandlung in Erwägung zu ziehen.

ABSCHNITT E

Streitbeilegung

ARTIKEL 16

Anwendungsbereich

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über Bestimmungen dieses Protokolls greifen die Vertragsparteien ausschließlich auf die in den Artikeln 17 bis 21 genannten Verfahren zurück.
- (2) Absatz 1 lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der einschlägigen Streitbeilegungsverfahren der in diesem Protokoll genannten internationalen Rechtsakte unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, ihre jeweiligen Korruptionsbekämpfungsgesetze im Einklang mit den Grundprinzipien ihres Rechts durch ihre Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden durchzusetzen.

ARTIKEL 17

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Konsultationen finden im Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ statt.
- (2) Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die Gründe für ihr Ersuchen darlegt, einschließlich einer Beschreibung der strittigen Angelegenheit und der Art und Weise, in der sich die Maßnahme der anderen Vertragspartei nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich nach der Zustellung des Konsultationsersuchens, spätestens jedoch 30 Tage nach Eingang des Ersuchens Konsultationen auf. Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um im Rahmen dieser Konsultationen zu einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit zu gelangen.
- (3) Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls den Rat der in Teil IV Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) dieses Abkommens genannten internen Beratungsgruppen einholen.
- (4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die Verantwortung in der Angelegenheit tragen, die Gegenstand der Konsultationen ist.
- (5) Jede einvernehmliche Lösung wird vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen öffentlich zugänglich gemacht.

ARTIKEL 18

Unterstützung durch Sachverständige

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei schriftlich um die Unterstützung durch eine Sachverständigengruppe ersuchen, wenn die Konsultationen innerhalb von 90 Tagen nach dem Konsultationsersuchen ohne einvernehmliche Lösung abgeschlossen wurden. In ihrem Ersuchen um Unterstützung durch eine Sachverständigengruppe beschreibt die Vertragspartei die strittige Angelegenheit und die Art und Weise, in der sich die Maßnahme der anderen Vertragspartei nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, setzt sich die Sachverständigengruppe aus drei Sachverständigen zusammen. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens nach Absatz 1 Konsultationen zur Erzielung einer Einigung über die Sachverständigen, die der Sachverständigengruppe angehören werden, auf. Zu diesem Zweck ernennt jede Vertragspartei einen Sachverständigen, der Staatsangehöriger der betreffenden Vertragspartei sein kann, und schlägt der anderen Vertragspartei bis zu drei Kandidaten für die Übernahme des Vorsitzes der Sachverständigengruppe vor. Die Vertragsparteien unternehmen Anstrengungen, sich auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kandidaten zu einigen. Eine Vertragspartei kann Einwände gegen einen von der anderen Vertragspartei benannten Sachverständigen erheben, wenn sie der Auffassung ist, dass die betreffende Person die Anforderungen des Artikels 20 nicht erfüllt. Für die Zwecke dieses Absatzes werden die Vertragsparteien aufgefordert, die Sachverständigen aus der in Artikel 19 genannten Liste auszuwählen.
- (3) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist auf die Sachverständigengruppe zu einigen, findet das Verfahren nach Artikel 19 Anwendung.

(4) Die Sachverständigengruppe führt die Verfahren nach den von den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen durch. Der Gemischte Ausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für die Verfahren nach diesem Abschnitt gelten soll.

ARTIKEL 19

Liste der Sachverständigen

Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ stellt in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens neun Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: aus je einer Teilliste für jede Vertragspartei sowie einer Teilliste mit Personen, die keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien sind und den Vorsitz übernehmen können. Jede Vertragspartei schlägt mindestens drei Personen für ihre Teilliste vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens drei Personen für die Liste der Vorsitzenden aus. Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ stellt sicher, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird und dass die Zahl der Sachverständigen mindestens neun Personen beträgt.

ARTIKEL 20

Qualifikationen der Sachverständigen

Die Sachverständigen verfügen über juristische oder praktische Kenntnisse der unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten oder über Fachwissen auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben. Sie sind unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft, sie nehmen im Hinblick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegen, stehen nicht der Regierung einer Vertragspartei nahe und befolgen Anhang 31-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren).

ARTIKEL 21

Gutachten der Sachverständigen

- (1) Die Sachverständigengruppe hält mit den Vertragsparteien – wie jeweils angemessen gemeinsam oder einzeln – Konsultationen ab, um sie bei der Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in diesem Protokoll genannten internationalen Übereinkünften, FATF-Empfehlungen oder hochrangigen G20-Grundsätzen können die Sachverständigen gegebenenfalls nach Notifikation an die Vertragsparteien Informationen oder Rat bei den einschlägigen Organisationen oder Einrichtungen einholen.

- (3) Wird innerhalb von 90 Tagen nach der Zusammenstellung der Sachverständigengruppe im Wege von Konsultationen mit der Sachverständigengruppe keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann jede Vertragspartei die Sachverständigengruppe ersuchen, ein Gutachten mit einem Lösungsvorschlag herauszugeben.
- (4) Die Sachverständigengruppe gibt ihr Gutachten innerhalb von 90 Tagen nach dem in Absatz 3 genannten Ersuchen heraus und führt darin den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für den Lösungsvorschlag auf³. Jede Vertragspartei macht die Stellungnahme unverzüglich nach ihrer Vorlage durch die Sachverständigengruppe öffentlich zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.
- (5) Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigengruppe geeignete Maßnahmen zur Lösung der strittigen Angelegenheiten, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Maßnahmen umsetzende Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei spätestens drei Monate nach der Herausgabe des Gutachtens über Maßnahmen, die sie umgesetzt hat oder umzusetzen plant, sowie über Handlungen, die sie unternommen hat oder zu unternehmen plant. Die Vertragsparteien holen gegebenenfalls bei den Internen Beratungsgruppen Ratschläge zur Umsetzung solcher Maßnahmen ein.

³ Die Gutachten und Lösungen der Sachverständigengruppe begründen keine Rechte oder Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(6) Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ überwacht die Folgemaßnahmen zum Gutachten der Sachverständigengruppe und dem darin enthaltenen Lösungsvorschlag. Die Internen Beratungsgruppen können dem Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 22

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung dieses Protokolls erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ die Funktionsweise der in den Abschnitten E und F aufgeführten Streitbeilegungsverfahren und institutionellen Bestimmungen; dies schließt eine mögliche Überprüfung ihrer Wirksamkeit ein, wobei unter anderem die bei der Umsetzung dieses Protokolls gesammelten Erfahrungen, die politischen Entwicklungen aufseiten der Vertragsparteien, die Entwicklungen bei internationalen Übereinkünften und die von den Interessenträgern dargelegten Standpunkte berücksichtigt werden.

(2) Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ kann dem Gemischten Ausschuss Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls empfehlen, die dem Ergebnis der in Absatz 1 genannten Erörterungen Rechnung tragen und nach dem in Teil IV Artikel 2.4 (Änderungen) dieses Abkommens festgelegten Änderungsverfahren angenommen werden.

ABSCHNITT F

Institutionelle Regelungen

ARTIKEL 23

Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“

- (1) Die Vertragsparteien setzen hiermit einen Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ ein. Er setzt sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zuständig sind, wobei die spezifischen Fragen, die auf einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zusammen.
- (3) Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ hat folgende Aufgaben:
 - a) die Erleichterung und Überwachung der wirksamen Umsetzung dieses Protokolls und die Erörterung etwaiger Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung,

- b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten sowie die Förderung des Informationsaustausches über in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren stattfindende Entwicklungen hinsichtlich der unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten,
 - c) die Ermittlung oder Erörterung von Initiativen zu unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten, die von einer verstärkten bilateralen Zusammenarbeit profitieren würden, und
 - d) die Ermittlung oder Erörterung möglicher Verbesserungen dieses Protokolls.
- (4) Zur Erleichterung der Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über die Umsetzung dieses Protokolls betreffende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ZU URKUND DESSEN HABEN die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ... am ...

Für das Königreich Belgien,

Für die Republik Bulgarien,

Für die Tschechische Republik,

Für das Königreich Dänemark,

Für die Bundesrepublik Deutschland,

Für die Republik Estland,

Für Irland,

Für die Hellenische Republik,

Für das Königreich Spanien,

Für die Französische Republik,

Für die Republik Kroatien,

Für die Italienische Republik,

Für die Republik Zypern,

Für die Republik Lettland,

Für die Republik Litauen,

Für das Großherzogtum Luxemburg,

Für Ungarn,

Für die Republik Malta,

Für das Königreich der Niederlande,

Für die Republik Österreich,

Für die Republik Polen,

Für die Portugiesische Republik,

Für Rumänien,

Für die Republik Slowenien,

Für die Slowakische Republik,

Für die Republik Finnland,

Für das Königreich Schweden,

Für die Europäische Union

Für die Vereinigten Mexikanischen Staaten